

allen Umständen unveränderliches Gesetz, und ferner hat, was hervorgehoben zu werden verdient, das Tridentinum wohl die Bischöfe zur Errichtung von Seminarien verpflichtet, dagegen weder die Ertheilung der heiligen Weihen noch die Uebertragung eines Kirchenamtes von der Erziehung in einem Seminar abhängig gemacht; denn bei den eingehenden Vorschriften für die Ordinirenden ist davon keine Rede. Was also in dieser Hinsicht in den einzelnen Diöcesen Rechtens ist (Vorschrift einer bestimmten Aufenthaltszeit im Diöcesanseminar u. dgl.), beruht nicht auf tridentinischer Vorschrift, sondern auf particulären Anordnungen.

2. Auch die Rechtsverhältnisse der neuen Seminare fanden durch das Concil ihre eingehende Regelung; einzelne Punkte sind später durch Erläuterungen der Congreg. Conc. näher erläutert worden. Als Ort für das Seminar wird der Bischofssitz bestimmt; das Seminar soll bei der Cathedralkirche sein, und wenn der Bischof es für gut findet, mehrere Seminare in der Diöcese zu errichten, so müssen alle von dem bei der Cathedralre befindlichen abhängig bleiben und mit ihm rechtlich eine Einheit bilden. Unter dieser Voraussetzung findet eine Theilung der Anstalt in das „kleine“ (Knaben-) und das „große“ (Priester-) Seminar keine Schwierigkeit. Im Falle absoluter Unmöglichkeit, ein größeres Seminar mit theologischem Unterricht zu unterhalten, hat die Congr. Conc. (s. Ferraris, *Prompta Biblioth. s. v. Seminarium*, n. 104) die Errichtung wenigstens des Knabenseminars betont und auch für diesen Fall das Recht auf die Seminarstage als bestehend erklärt. Dem Bischof bleibt es unbenommen, neben dem Diöcesanseminar andere Collegien (Convicte) für Cleriker und weltliche Studenten zu errichten. Ueber die Aufbringung der Mittel zum Unterhalt des Seminars gibt das tridentinische Decret eingehende Vorschriften, namentlich betreffs des sogen. Seminaristium (s. d. Art. Abgaben I, 79); eine eigene Instruction über diesen Punkt, die allerdings nur für Italien rechtswirksam ist, aber doch allgemein beachtenswerth ist, gab Benedict XIII. auf Grund der Declarationen der Congr. Conc. (*Istruzione sopra la tassa . . . per l'istitut. e manten. dei sem.*, bei Ferraris l. c. 181). Wo Staatsmittel, Privatwohlthätigkeit, vorhandene Stiftungen den Bedarf decken, cessirt die Seminarstage. Stellenweise besteht auf Grund älterer Synodalbeschlüsse die Pflicht, daß austretende oder entlassene Seminaristen für die aufgewandten Kosten ersatzpflichtig sind. Im Allgemeinen ist eine solche Pflicht nicht vorhanden, im Einzelnen sind die betreffenden Statuten oder bei Freistellen die Stiftungsurkunden maßgebend. Kirche sind von der Aufnahme nicht ausgeschlossen, sollen aber auf eigene Kosten verpflegt werden; unter den *pauperes*, die zunächst Aufnahme finden sollen, sind Arme nach canonischem Begriffe verstanden, eigentliche *mendicantes* wurden nach dem Vorgange des hl. Karl Borromäus durch-

weg abgewiesen. Aufnahme in das Seminar und Entlassung daraus, Anstellung der Lehrer, die innere Ordnung u. s. w. fallen dem Bischof zu, dem als Beiräthe zwei Canoniker nach seiner eigenen Wahl zur Seite stehen. Die Seminaristen erfreuen sich im Allgemeinen der Privilegien der Kirchen und heiligen Orte (s. d. Art.). Exemption vom Pfarverband hat gemeinrechtlich nicht statt, kann aber vom Bischof verfügt werden. Die Leitung der Seminaristen kann nur mit päpstlicher Bewilligung Ordensleuten übertragen werden, selbst wenn ein Orden allgemein für diesen Zweck approbirt ist. Immer müssen aber dabei die Rechte des Bischofs und seiner Räte gewahrt bleiben.

3. Was die innere Einrichtung des tridentinischen Seminars betrifft, so hat das Concil einen gerade nach der praktischen Seite mit aller wünschenswerthen Sorgfalt, Genauigkeit und Klarheit ausgearbeiteten Plan für die neue Anstalt aufgestellt, nicht bloß eine theoretische, allgemein gehaltene Anweisung gegeben. Der leitende Gedanke ist und bleibt der, daß der angehende Cleriker schon frühe, nicht erst im ordinationsfähigen Alter, dem Bischof zur Bildung, Beaufsichtigung und Prüfung anvertraut sein und bleiben soll. Die Zahl der aufzunehmenden zwölfjährigen, legitimer Ehe entsprossenen Jüdlinge richtet sich nach dem Bedürfnis der Diöcese. Wesentliche Bedingungen sind Anlage und Beruf zum priesterlichen Stande; Elementarbildung wird vorausgesetzt. Das Seminar bietet neben der religiösen Erziehung den niedern grammatischen und den höhern theologischen Unterricht. Die Anstellung der Lehrer und die Bestimmung des Lehrstoffes ist, wie bemerkt, Sache des Bischofs nach Anhörung seiner Räte. Nach der Zahl, dem Alter und den Fortschritten der Jüdlinge wird sich eine Einteilung derselben in Klassen von selbst ergeben. Als äußere Zeichen des ernstlichen Willens, in den geistlichen Stand zu treten, tragen die Alumnen die Tonjur und geistliche Kleidung; zur praktischen Vorübung für später betheiligen sie sich, namentlich an Festtagen, am Kirchendienste. Täglicher Besuch der heiligen Messe und monatliche Beichte dienen dazu, den Geist der Frömmigkeit lebendig zu erhalten. Dieß sind die hauptsächlichsten Anordnungen des Tridentinums, deren Specificirung bezüglich des Seminarlebens und des Studienbetriebs den Diöcesanbischöfen überlassen blieb. Im Ganzen vollzog sich diese innere Ausgestaltung ziemlich gleichmäßig, was hauptsächlich dem Einflusse einzelner berühmten Seminarordnungen (vom hl. Karl Borromäus u. s. w.) und besonders in ascetischer Beziehung der Nachahmung der Jesuitencollegien zuzuschreiben ist. Grundgesetz für die Erziehung bildete die schon vom hl. Chrysostomus (*Adv. oppugn. vitae monast.* 3, 17, bei Migne, PP. gr. XLVII, 378 sq.) als die beste empfohlene Präventivmethode: Bewahrung vor dem Bösen durch Abschneiden der Gelegenheit dazu und durch Uebung im Guten,